

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Artikel 1 – Definitionen

- 1.1 ARERA – Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt;
 1.2 CSEA – Ausgleichskasse für Leistungen im Bereich Energie und Umwelt;
 1.3 Terna – Netzbetreiber für die Stromübertragung;
 1.4 GSE – Behörde für diverse Energieleistungen;
 1.5 GME – Behörde für den Stromhandel;
 1.6 Einheitstext für Geschäftsgebaren – Einheitstext für Geschäftsgebaren im Bereich Detailhandel von Strom und Gas. Codice di Condotta Commerciale per la vendita di energia elettrica e di gas naturale ai clienti finali. Beschluss 366/2018/R/com igF, Anlage A.
 1.7 TIBEG – Einheitstext der Anwendungsbedingungen zur Regelung der Gegenleistung der von den bedürftigen Haushaltskunden getragenen Spesen für Strom- und Gaslieferungen. Beschluss 402/2013/R/com, Anlage A;
 1.8 TIC – Einheitstext der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erbringung des Anschlussdienstes. Beschluss 616/2023/R/com igF, Anlage A;
 1.9 TICO – Einheitstext in Bezug auf das außergerichtliche Lösungsverfahren von Streitfragen zwischen Kunden oder Endkunden und Anbieter oder Dienstleister in den von Regulierungsbehörde geregelten Fachgebieten. Beschluss 209/2016/R/com igF, Anlage A;
 1.10 TIDE – Einheitstext in Bezug auf den Stromausgleichsdienst. Beschluss 345/2023/R/eeI vom 25. Juli 2023, Anlage A;
 1.11 TIF – Einheitstext der Bestimmungen der ARERA über die Fakturierung der Detailverkaufsdienste für Strom- und Gaskunden. Beschluss 463/2016/R/com igF, Anlage A;
 1.12 TIME – Einheitstext der Bestimmungen zur Regulierung der Tätigkeiten der Strommessung. Beschluss 616/2023/R/com igF, Anlage A;
 1.13 TIMOE – Einheitstext Stromzahlungssäumigkeit Strom. Beschluss 258/2015/R/com igF, Anlage A;
 1.14 TITPI – Einheitstext der Bestimmungen für die auferlegten Vermögensleistungen und Sondertarifregelungen. Beschluss 618/2023/R/com vom 27. Dezember 2023 igF, Anlage A;
 1.15 TIQE – Einheitstext über die Output-Based-Regelung der Stromverteilungs- und Strommessdienste für den Regulierungszeitraum. Beschluss 566/2019/R/com igF, Anlage A;
 1.16 TIQV – Einheitstext zur Qualitätsregelung der Strom- und Gasverkaufsdienste. Beschluss 413/2016/R/com igF, Anlage A;
 1.17 TIS – Einheitstext der Bestimmungen der ARERA über die Regelung der physischen und wirtschaftlichen Posten für den Regelungsdienst des Gleichgewichts im Energiesystem (Settlement). Beschluss 107/2009/R/com igF, Anlage A;
 1.18 TISIND – Einheitstext des Entschädigungssystems zu Lasten des säumigen Endkunden im Strom- und Gassektor. Beschluss 593/2017/R/com igF, Anlage A;
 1.19 TIT – Einheitstext der Bestimmungen über die Erbringung der Stromübertragungs- und Stromverteilungsdienste. Beschluss 616/2023/R/com igF, Anlage A;
 1.20 TIV – Einheitstext der Bestimmungen der ARERA über die Erbringung der Stromverkaufsdienste des Geschützten Grundversorgungsdienstes und des Versorgungsdienstes letzter Instanz an die Endkunden. Beschluss 208/2022 e igF, Anlage A;
 1.21 Vertrag – Stromlieferungsvertrag
 1.22 Rechnung – Rechnung für die Lieferung von elektrischer Energie

Artikel 2 – Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Stromlieferung sowie die Erbringung von anderen damit zusammenhängenden Nebenleistungen durch Elektrizitätswerk Toblach AG (nachfolgend "Stromlieferant") an dem im Vertragsangebot angegebenen Verbrauchspunkt (nachfolgend "POD").
 2.2 Zum Zwecke der Vertragsdurchführung schließt Elektrizitätswerk Toblach AG die Verträge für den Transport und Bilanzkreis ab. Elektrizitätswerk Toblach AG wird alles Nötige und Sachgerechte in diesem Zusammenhang veranlassen, auch in Abstimmung mit den Anweisungen der zuständigen Netzbetreiber. Zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung, aus welchem Grund auch immer, werden diese Dienste eingestellt.
 2.3 Allgemeine gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen laut den Beschlüssen der ARERA, sofern vereinbart, gelten als automatisch im Vertrag enthalten.

Artikel 3 – Vertragsabschluss. Bedingungen für die Aktivierung der Stromlieferung. Dauer.

- 3.1 Der Kunde formuliert das Vertragsangebot durch Unterzeichnung der entsprechenden Anfrage für die Stromlieferung, diese Anfrage gilt gemäß Artikel 1329 des italienischen Zivilgesetzbuches als unwiderruflich. Die genannte Anfrage ist für den Kunden für 45 Tage ab Unterzeichnung gültig und verbindlich. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde die schriftliche Annahme seiner Anfrage von Seiten des Stromlieferanten erhält, diese erfolgt (i) mittels Email in elektronischer Form, wenn der Kunde eine Email Adresse angegeben hat; (ii) mittels Post in Papierform in allen anderen Fällen.
 3.2 Voraussetzung für die Stromlieferung ist auf jeden Fall: (i) ein positiver Ausgang der Überprüfung über das Fehlen von vorherigen Zahlungsrückständen gegenüber Elektrizitätswerk Toblach AG und über die Kreditwürdigkeit des Kunden (credit check). Diese Kreditwürdigkeitsprüfung wird innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum des Vertragsabschlusses durchgeführt. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Überprüfung kann Elektrizitätswerk Toblach AG entscheiden, die Stromlieferungsanfrage nicht anzunehmen, wobei der Kunde in diesem Fall in angemessener Weise informiert werden muss. (ii) ein positiver Ausgang der Kreditwürdigkeitsprüfung welche der Stromlieferant von externen Institutionen veranlassen kann und wofür der Kunden hiermit die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gestattet. (iii) ein positiver Ausgang der Überprüfung, welche der Stromlieferant bei Kreditinformationssystemen hinsichtlich der Zuverlässigkeit in den Zahlungen, Kreditvergaben und beim öffentlichen System zur Verhütung von Betrug im Kreditwesen mit besonderem Hinblick auf Identitätsdiebstahl (SCIPAFI) einholen kann. (iv) das Nichtvorhandensein einer noch nicht vollzogenen Einstellung der Stromlieferung auf Grund von Zahlungsrückständen zum Zeitpunkt des Antrags auf Aktivierung beim Netzbetreiber. (v) das Nichtvorhandensein eines Antrags auf Entschädigung wegen Zahlungsrückstand seitens des vorherigen Stromlieferanten des Kunden gemäß TISIND; (vi) die Aktivierung des Verbrauchspunktes oder Fertigstellung der Arbeiten seitens des zuständigen Netzbetreibers. (vii) der Verfügbarkeit eines angemessenen Anschlusses am Verteilernetz.
 3.3 Die Aktivierung der Stromlieferung erfolgt innerhalb der vorgegebenen Fristen für Aktivierung der Verbrauchspunkte im Bilanzkreisvertrag und beim Netzbetreiber.

- 3.4 Es versteht sich, dass der Stromlieferant für keine Verspätungen bei der Aktivierung der Stromlieferung verantwortlich ist, wenn die Ursache dafür außerhalb seiner Zuständigkeit liegt.
 3.5 Die Vertragsdauer ist unbestimmt.

Artikel 4 – Widerrufsrecht und Vertragsrücktritt

- 4.1 Der Kunde hat das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsabschluss mittels Website kostenlos und ohne Angabe von Gründen zurückzutreten (Widerrufsrecht). In diesem Zeitraum wird der Vertrag noch nicht erfüllt, es sei denn der Kunde verlangt dies ausdrücklich.
 4.2 Das Widerrufsrecht („diritto di ripensamento“) muss laut den von der ARERA festgelegten Modalitäten ausgeübt werden, das dafür vorgesehen Formular ist auf der Website www.3zinnen-energy.it verfügbar und muss an Elektrizitätswerk Toblach AG mittels Einschreiben mit Rückantwort an Rathausplatz 1, 39034 Toblach (BZ) oder Email an info@3zinnen-energy.it gesendet werden. Nach Ablauf des unter 4.1 angeführten Zeitraums, wird das Prozedere für die Aktivierung des Stromlieferungsvertrages eingeleitet.
 4.3 Der Kunde kann jederzeit unter Einhaltung der in Artikel 3.2 der Anlage A2 zum Beschluss 783/2017/R/com von ARERA festgelegten Kündigungsfristen, beginnend mit dem Datum des Eingangs der Widerrufserklärung vom Stromliefervertrag zurücktreten.
 4.4 Der Kunde kann aus dem nach den folgenden Modalitäten zurücktreten: (i) Wechsel des Stromanbieters. In diesem Fall ist der neue Stromlieferant vom Kunden verpflichtet an Elektrizitätswerk Toblach AG den Vertragsrücktritt der Stromlieferung zu senden. Wird der Elektrizitätswerk Toblach AG dieser durch den neuen Stromlieferanten nicht oder verspätet mitgeteilt, so gelten weiterhin die gleichen wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen. (ii) Beendigung der Stromlieferung. In diesem Fall muss der Kunde den Vertragsrücktritt direkt unter Verwendung der auf der Website www.3zinnen-energy.it verfügbaren Formulare übermitteln.
 4.5 Der Stromlieferant kann jederzeit mittels Einschreiben mit Rückantwort an die in der Anfrage angegebene Rechnungsadresse des Kunden vom Vertrag zurücktreten. Der Stromlieferant muss eine Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten einhalten, gerechnet ab dem Datum des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Kunden.
 4.6 Der Kunde erteilt dem Stromlieferanten oder dem von diesem benannten „Dispacciatore“ bzw. Verteiler eine ausdrückliche Vollmacht, in seinem Namen und in seinem Auftrag vom Vertrag mit dem vorherigen Stromlieferanten zurückzutreten und die erforderlichen Mitteilungen an die zuständigen Dritten gemäß Beschluss 783/2017/R/com igF vorzunehmen.

Artikel 5 – Wirtschaftliche Bedingungen der Stromlieferung. Andere Entgelte.

- 5.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen für die Lieferung von Strom sind im Formular "Wirtschaftliche Bedingungen des Angebots" angegeben und verstehen sich ohne Steuern, Mehrwertsteuer und sonstige auf den Vertrag anwendbare Steuern und Abgaben.
 5.2 Im Falle einer einseitigen Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen durch Elektrizitätswerk Toblach AG gelten diese ab dem Beginn des vierten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Stromlieferant den Kunden darüber informiert hat. Tritt der Kunde nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der vorgenannten Mitteilung vom Vertrag zurück, so gelten die neuen wirtschaftlichen Bedingungen als vom Kunden akzeptiert.
 5.3 Die in den wirtschaftlichen Bedingungen des Angebots angegebenen Entgelte berücksichtigen in vollem Umfang die von ARERA festgelegten Änderungen sowie alle zusätzlichen Entgelte, die von dieser eingeführt werden können. Die Anwendung dieser Änderungen erfolgt zu dem von ARERA festgelegten Datum des Inkrafttretens und wird mit der ersten Rechnung, die nach dem in der Änderungsmaßnahme angegebenen Datum des Inkrafttretens ausgestellt wird, verrechnet.
 5.4 Der Kunde hat dem Stromlieferanten innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Unterlagen zu übermitteln, die es diesem ermöglichen etwaige ermäßigte Steuersätze oder andere steuerliche und/oder sonstige Vergünstigungen, welche der Kunde nutzen kann, gemäß den geltenden Vorschriften anzuwenden.
 5.5 Zusätzlich zu den angeführten Entgelten, werden vom Stromlieferanten für etwaige Dienstleistungen die vom Netzbetreiber verrechnete Gebühren gemäß TIC an dem Kunden weiterverrechnet. Für Anfragen um Aktivierung eines neuen oder zuvor deaktivierten Verbrauchspunktes, Deaktivierung der Stromlieferung, Umschreibungen, Deaktivierung der Stromlieferung nach Zahlungsrückständen und Reaktivierung der Stromlieferung nach Zahlungsrückständen stellt der Stromlieferant dem Kunden für jeden beim zuständigen Netzbetreiber eingereichten Antrag eine Verwaltungsgebühr in Rechnung, wie in Artikel 11 vom TIV vorgesehen. Diese beträgt derzeit 23 € ohne MwSt.
 5.6 Mit Ausnahme von Kunden welche eine SEPA Lastschrift aktivieren, kann Elektrizitätswerk Toblach AG zur Sicherstellung der pünktlichen Bezahlung der Rechnungen eine Kautions in Höhe von 11,5 € pro kW vertraglich Leistung verlangen, wie sie in den geltenden Vorschriften der ARERA gemäß TIV und Beschluss Nr. 200/99 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vorgesehen ist. Diese Kautions ist verzinslich und wird innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Wirkungen des Vertrages zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückerstattet, sofern es beim Kunden keine offenen Zahlungsrückstände gibt.
 5.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass wenn die vom Kunden bei der Unterzeichnung des Angebots angegebenen technischen Daten der Stromversorgung (wie beispielsweise Energieverbrauch oder Lieferspannung) nicht mit den vom Netzbetreiber übermittelten Daten übereinstimmen der Stromlieferant dem Kunden für die Entgelte, welche sich auf den Transport und Zählerverwaltung beziehen, die Entgelte in Rechnung stellt, die sich aus der Anwendung des tatsächlichen Stromverbrauchs ergeben.

Artikel 6 – Bestimmung der gelieferten Verbrauchsdaten und Nutzung der Messdaten

- 6.1 Die Quantifizierung des Stromverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der vom Zähler erfassten und vom Netzbetreiber mitgeteilten Verbrauchsdaten. Der lokale Netzbetreiber stellt dem Portal SII die Messdaten gemäß den Beschlüssen von ARERA festgelegten Fristen und Modalitäten zur Verfügung.
 6.2 Die Quantifizierung des Stromverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der vom Zähler tatsächlich erfassten Verbrauchsdaten oder, falls dies nicht möglich ist, werden die Verbrauchsdaten geschätzt. Die folgende Reihenfolge gemäß TIF ist dabei einzuhalten: (i) tatsächliche Messdaten, die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden; (ii) vom Kunde mitgeteilte Messdaten, laut den auf der Website www.3zinnen-energy.it

angegebenen Modalitäten; (iii) geschätzte Verbrauchsdaten, die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden; (iv) geschätzte Verbrauchsdaten des Stromlieferanten.

6.3 Der Kunde erteilt dem Netzbetreiber die Erlaubnis, die Räumlichkeiten zu betreten in denen sich die Messgeräte befinden.

6.4 Die Messdaten der Zähler sind bis zum Gegenbeweis als korrekt anzusehen. Die Kunden haben jederzeit das Recht, die Genauigkeit der Zähler gemäß den von ARERA festgelegten Verfahren überprüfen zu lassen. Falls der festgestellte Fehler die von den geltenden Normen vorgesehenen Toleranzgrenzen nicht überschreitet, muss der Kunde die für die Überprüfung angefallenen Kosten übernehmen.

6.5 Der Kunde darf den Strom nicht an Dritte weitergeben, ihn nicht für andere Zwecke verwenden, ihn nicht an anderen Orten als den in der Anfrage angegebenen verwenden, ihn nicht entgegen den geltenden Vorschriften und der für bestimmte Arten von Anlagen oder Verwendungen erforderlichen Genehmigungen verwenden.

Artikel 7 – Verrechnung und Zahlungen

7.1 Die Verrechnung des gelieferten Stroms erfolgt nach den von Elektrizitätswerk Toblach AG festgelegten Periodizität, nämlich monatlich für alle Kunden. Die Rechnungen werden innerhalb von 45 Kalendertagen ab dem letzten Tag des in der Rechnung angegebenen Verbrauchszeitraums gemäß den Bestimmungen des TIF ausgestellt.

7.2 Wird die Rechnung nach genannter Frist ausgestellt, so gewährt der Stromlieferant dem Endkunden mit der nächsten Rechnung eine automatische Entschädigung gemäß Artikel 13.

7.3 Die Rechnungen werden in zusammengefasster Form („bolletta sintetica“) gemäß Beschluss 501/2014/R/com igF ausgestellt. Ein Leitfaden, welcher den Aufbau der Stromrechnung erklärt, ist auf der Website www.3zinnen-energy.it verfügbar.

7.4 Die Rechnung wird in elektronischer Form ausgestellt. Wünscht der Kunde ausdrücklich den Erhalt der Rechnung in Papierform, so wird diese auch per Post versandt. Die dafür anfallenden Postspesen werden an den Kunden weiterverrechnet.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, den gesamten in der Rechnung angegebenen Betrag innerhalb der in der Rechnung vorgesehenen Zahlungsfälligkeit zu zahlen, diese beträgt dabei mindestens 20 Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung.

7.6 Bei verspäteter Zahlung der Rechnungen berechnet der Stromlieferant Verzugszinsen in Höhe des amtlichen Referenzzinssatzes erhöht um 3,5 Prozentpunkte sowie alle weiteren anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Mahnung der offenen Beträge. Etwaige Zinsen werden unmittelbar auf der nächsten Stromrechnung angeführt.

7.7 Die ARERA legt die Voraussetzungen fest, welche erfüllt sein müssen, um eine Ratenzahlung vornehmen zu dürfen: (i) der in Raten zu zahlende Betrag muss mehr als 50,00 € betragen; (ii) die Aufforderung zur Ratenzahlung muss innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit der Rechnung beim Stromlieferanten eingehen; (iii) die Raten dürfen nicht kumuliert werden und müssen, sofern nicht anders vereinbart, in der gleichen Periodizität wie der normale Abrechnungszyklus gezahlt werden; (iv) die Anzahl der Raten darf in keinem Fall geringer als zwei sein.

7.8 Darüber hinaus sieht ARERA vor, dass Haushaltskunden in den folgenden Fällen die Zahlung der Rechnung in Raten verlangen können (gemäß Beschluss 463/2016/R/com): (i) wenn die Rechnung Beträge enthält, die sich auf einen nicht erfassten Verbrauch infolge einer Fehlfunktion des Messgeräts, aus Gründen die nicht dem Kunden zuschreiben sind, beziehen; (ii) wenn die im Vertrag vorgesehene Abrechnungsperiode, auch wenn nur gelegentlich, nicht eingehalten wird; (iii) in allen Fällen, in denen außergewöhnliche Beträge in Rechnung gestellt werden, wird Ratenzahlung gewährt; (iv) wenn die Rechnung Nachberechnung für geschätzte oder tatsächliche Messdaten der letzten 12 Monate, für Neuberechnungen saisonaler Verbrauchsschwankungen, für Änderungen von Preiskomponenten, für eine Abrechnungssperre oder für die ersten Rechnungen seit der Aktivierung enthält.

7.9 Kunden, die den Sozialbonus erhalten (gemäß Beschluss 584/2015/R/com), können die Ratenzahlung einer oder mehrerer Rechnungen beantragen, auch wenn sie nicht unter die oben genannten, von ARERA vorgesehenen Fälle fallen. Diese Ratenzahlung kann nur einmal innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten in Anspruch genommen werden. In diesem Fall müssen die Kunden eine Anzahlung von mindestens 30 % des zu zahlenden Betrags zuzüglich Zinsen leisten.

7.10 In allen anderen Fällen, in denen der Kunde während des Vertragsverhältnisses einen Zahlungsaufschub wünscht, muss der entsprechende Tilgungsplan im Voraus mit dem Stromlieferanten vereinbart werden.

Artikel 8 – Zahlungsverzug. Einstellung der Stromversorgung und Leistungsreduzierung.

8.1 Wenn der Kunde die Rechnung nicht innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen nach dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum bezahlt, leitet Elektrizitätswerk Toblach AG das vorgesehene Verzugsverfahren ein, indem der Stromlieferant eine Inverzugsetzung per Einschreiben mit Rückantwort ausstellt. Die Zahlung der Rechnung muss innerhalb von 40 (vierzig) Kalendertagen nach Erhalt des Schreibens beglichen werden, die dafür anfallenden administrativen werden auf der nächsten Rechnung angeführt. Nach erfolgter Zahlung hat der Kunde die entsprechenden Dokumente unverzüglich an Elektrizitätswerk Toblach AG per Email an info@3zinnen-energy.it zu senden. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der im Schreiben gesetzten Frist, kann der Stromlieferant beim Netzbetreiber die Unterbrechung der Stromversorgung gemäß TIMOE beantragen.

8.2 Der Einstellung der Stromversorgung kann ein Zeitraum von 15 Tagen vorausgehen, in dem die Leistung auf 15 % der verfügbaren Leistung reduziert wird – angenommen der Kunde wird in Niederspannung versorgt und die technischen Voraussetzungen des Zählers lassen dies zu. Wenn 15 Tage nach der Reduzierung verstrichen sind, ohne dass der Kunde den fälligen Betrag gezahlt hat, wird die Stromversorgung eingestellt.

8.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Netzbetreiber Zugang zu den Räumlichkeiten erhält, in denen sich die Messgeräte befinden, um die Stromversorgung einstellen zu können. Der Antrag auf Einstellung der Stromversorgung wird, wenn der Kunde den fälligen Betrag nicht bezahlt hat bzw. dies dem Stromlieferanten mittel Einschreiben mit Rückantwort nicht mitgeteilt hat, ohne weitere Mitteilung an den Kunden nach drei Arbeitstagen nach Ablauf der im Schreiben angeführten Frist an den Netzbetreiber weitergeleitet.

8.4 Die Kosten für die Einstellung der Stromversorgung und eventuelle Wiederaufnahme der Stromversorgung werden dem Kunden bis zu dem von ARERA und/oder dem lokalen Netzbetreiber vorgesehenen Betrag in Rechnung gestellt, ebenso wie die angefallenen Postgebühren im Zusammenhang mit den erfolgten Mitteilungen. Im Falle von Missachtung der Vorschriften hinsichtlich Inverzugsetzung und Einstellung der Stromversorgung stehen dem Kunden gemäß TIMOE und TIMG automatische Entschädigungszahlungen gemäß Artikel 13 zu.

8.5 Darüber hinaus behält sich der Stromlieferant das Recht vor, dem Kunden Bankgebühren sowie gerichtliche und außergerichtliche Rechtsspesen, in Rechnung zu stellen, die im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung offener Forderungen entstehen, einschließlich der Beauftragung von Inkassounternehmen.

8.6 Es versteht sich, dass die Lieferung nicht ausgesetzt werden kann: (i) bei ordnungsgemäßer Bezahlung des offenen Betrages durch den Kunden, der den Stromlieferanten innerhalb der Fristen und auf die Art und Weise die auf der Rechnung angegeben sind auch darüber informiert hat; (ii) bei offenen Beträgen, die den Betrag der Kautions nicht übersteigen, sofern diese vom Kunden gezahlt wurde; (iii) an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und an jenen Tagen, die im allgemeinen Kalender als Feiertage und Vorfeiertage angegeben sind, ausgenommen im Falle von betrügerischem Verhalten. (iv) bei wiederholtem Zahlungsverzug, wenn seit dem letzten Antrag auf Aussetzung der Lieferung wegen Zahlungsverzugs noch keine 90 Tage verstrichen sind, die im Schreiben angegebenen Zahlungsfristen können verkürzt werden.

Artikel 9 – Unterbrechungen in der Stromversorgung. Technische Lieferbedingungen. Verantwortung des Kunden. Sicherheit der Anlagen.

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, die elektrische Energie sachgemäß und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Es versteht sich, dass der Stromlieferant in keinem Fall für Unfälle und insbesondere nicht für Brände oder Explosionen haftbar gemacht werden kann, die dem Kunden oder Dritten durch unsachgemäße Stromverwendung entstehen.

9.2 Der Stromlieferant übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die elektrische Energie verursacht werden oder durch die Nichterfüllung, wenn auch nur teilweise, der Verpflichtungen des lokalen Netzbetreibers oder des Bilanzkreisverantwortlichen.

9.3 Der Stromlieferant übernimmt keine Haftung für Verspätungen, Störungen oder Unterbrechungen der Stromlieferung und auch nicht für Schäden, die dem Kunden durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden, durch Handlungen Dritter, durch Maßnahmen der zuständigen Behörden oder durch höhere Gewalt entstehen. Unter höherer Gewalt ist ein Ereignis bzw. ein Umstand zu verstehen, auf das der Stromlieferant keinen Einfluss hat bzw. welches mit der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können und Ursache für den Schaden ist.

9.4 Der Stromlieferant übernimmt keine Haftung für Stromausfälle und/oder Unterbrechungen in der Stromversorgung, die durch Störungen oder Überlastungen des Verteilernetzes verursacht werden, und haftet nicht für freiwillige oder unfreiwillige Stromausfälle oder Eingriffe durch Dritte, die die Stromversorgung gefährden. Vom Stromlieferanten kann keine Entschädigung für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden verlangt werden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung von elektrischer Energie verursacht werden, wenn Ereignisse vorliegen, auf die der Stromlieferant keinen Einfluss hat, und/oder für Ereignisse, die auf jeden Fall dem Netzbetreiber zuzuschreiben sind.

9.5 Vorübergehende, vollständige oder teilweise Unterbrechungen in der Stromversorgung sind nicht dem Stromlieferanten zuzuschreiben (beispielsweise Stromverteilungsprobleme im lokalen/nationalen Netz) und ziehen weder eine Entschädigungs- oder Schadensersatzpflicht nach sich, noch können sie einen Kündigungsgrund des Stromlieferungsvertrages durch den Kunden darstellen.

9.6 Der Kunde ist für den Erhalt und die Unversehrtheit der bei ihm installierten Messgeräte des Netzbetreibers verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, den Stromlieferanten unverzüglich über alle Streitigkeiten, Forderungen, Klagen oder Verfahren zu informieren, die von Dritten im Zusammenhang mit der Stromlieferung eingeleitet werden und von denen er Kenntnis erhält. In jedem Fall haftet der Kunde für jeden direkten oder indirekten Schaden, der dem Stromlieferanten durch die fehlende oder nicht termingerechte Mitteilung entsteht.

9.7 Der Stromlieferant und der Netzbetreiber haben das Recht, die Anlagen und Messgeräte des Netzbetreibers zu betreten, auch zum Zwecke der Durchführung von Inspektionen.

Artikel 10 – Ergänzungen, Änderungen und Übertragung des Stromlieferungsvertrages

10.1 Falls eine automatische Einfügung vorgesehen ist, werden im Vertrag alle Bestimmungen aufgenommen, die vom Gesetz, von Beschlüssen öffentlicher Behörden oder von anderen zuständigen Rechtssubjekten erlassen werden und die eine Abänderung, Ergänzung oder Abschaffung von Vertragsklauseln oder von auf den Vertrag anwendbaren Entgelten und/oder Kosten zur Folge haben. Außerdem wird der Vertrag während seiner Geltungsdauer von Rechts wegen durch die Einfügung der von AERERA periodisch festgelegten Geschäftsklauseln und technischen Regelungen abgeändert.

10.2 Der Stromlieferant behält sich das Recht vor, bestimmte Klauseln dieses Vertrages einseitig zu ändern. In diesem Fall informiert der Stromlieferant den Kunden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Monaten über die Änderung, wobei die Frist am ersten Tag des Monats beginnt, der auf den Eingang der Mitteilung beim Kunden folgt. Diese Mitteilung enthält (i) den vollständigen Wortlaut jeder einzelnen Vertragsbestimmung, die sich aus der vorgeschlagenen Änderung ergibt; (ii) eine klare, vollständige und verständliche Erklärung des Inhalts und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung; (iii) das Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung; und (iv) die Bedingungen und Modalitäten für den Fall, dass der Kunde das Rücktrittsrecht ohne Kosten ausüben möchte. Teilt der Kunde der Elektrizitätswerk Toblach AG nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Mitteilung seine Absicht mit, vom Vertrag zurückzutreten, so wird davon ausgegangen, dass der Kunde die neuen Bestimmungen akzeptiert hat.

10.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Artikel 10.2 zahlt der Stromlieferant dem Kunden eine automatische Entschädigung gemäß Artikel 13.

10.4 Der Kunde darf den Vertrag nicht ohne Zustimmung des Stromlieferanten auf einen Dritten übertragen.

10.5 Der Stromlieferant kann einen Dritten mit der Erfüllung des Vertrages beauftragen.

Artikel 11 – Auskünfte, Beanstandungen und Beilegung von Streitfragen

11.1 Der Kunde kann eine schriftliche Beschwerde oder eine Anfrage um Auskunft einreichen, und zwar mittels Post an Rathausplatz 1, 39034 Toblach (BZ) oder Email an info@3zinnen-energy.it. Das entsprechende Formular ist auf der Website www.3zinnen-energy.it verfügbar und kann auf Wunsch vom Kunden verwendet werden.

11.2 Der Stromlieferant ist verpflichtet dem Kunden gemäß den geltenden Vorschriften des TIQV innerhalb von 30 Kalendertagen eine Antwort auf schriftliche Reklamationen zu geben, innerhalb von 60 Kalendertagen die Richtstellung der Stromrechnung zu machen und innerhalb von 20 Kalendertagen eine Richtstellung der Stromrechnung im Falle von doppelter Fakturierung zu machen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Artikels steht dem Kunden eine automatische Entschädigungszahlung gemäß Artikel 13 zu.

11.3 Der Kunde hat die Möglichkeit ein außergerichtliches Streitbelegungsverfahren einzuleiten. Insbesondere kann der Kunde, der keine zufriedenstellende schriftliche Antwort auf eine Beschwerde erhalten hat, oder wenn 50 Tage seit der Absendung der Beschwerde verstrichen sind, ohne dass er eine Antwort erhalten hat, in jedem Fall aber spätestens ein Jahr nach dem Datum der Absendung der Beschwerde, den kostenlosen

Schlichtungsdienst von ARERA in Anspruch nehmen. Ein Schlichtungsversuch bei der vorgesehenen Schlichtungsstelle ist obligatorisch, bevor die ordentlichen Gerichte einberufen werden. Die Verfahren und weitere Informationen sind auf der Website von ARERA <http://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione> zu finden.

Artikel 12 – Zuständiger Gerichtsstand

12.1 Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, der Ausführung, der Gültigkeit oder der Beendigung des vorliegenden Vertrags ergeben, ist ausschließlich das Gericht des Wohnsitzes oder der Residenz des Kunden zuständig, wenn dieser sich auf dem Gebiet des italienischen Staates befindet. Hingegen für Firmenkunden ist das Gericht Bozen zuständig.

Artikel 13 – Kaufmännische Qualitätsstandards und automatische Entschädigungen

13.1 Bei Missachtung der spezifischen kaufmännischen Qualitätsstandards, die in den Bestimmungen von ARERA festgelegt sind, steht dem Kunden eine Entschädigungszahlung zu. Die vorgesehenen Qualitätsstandards und die Höhe der Ausgleichszahlungen sind im Informationsblatt, welches Bestandteil dieses Vertrages ist, zu entnehmen.

Artikel 14 – Allgemeine Bestimmungen

14.1 Für alle Angelegenheiten, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, verweisen die Parteien ausdrücklich auf die in den Gesetzen, in den Beschlüssen der Behörden und im italienischen Zivilgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen, soweit diese anwendbar sind. Alle Verweise auf nationale Rechtsvorschriften, die in dem Vertrag erwähnt werden, gelten als momentane Verweise, bei welchen alle späteren Änderungen und Ergänzungen zu beachten sind.

14.2 Der Kunde erklärt, dass das Gebäude seines belieferten Verbrauchspunkt den geltenden Bauvorschriften entspricht und ihm rechtmäßig zur Verfügung steht und stellt Elektrizitätswerk Toblach AG von jeglicher Haftung für diesbezügliche Ansprüche Dritter frei.

14.3 Der Kunde erklärt, darüber informiert worden zu sein, dass die von ihm angegebenen personenbezogenen Daten Gegenstand der Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 ("DSGVO" oder "Verordnung", siehe Website www.garantepriacy.it) sind und dass er die entsprechenden rechtlichen Informationen erhalten hat.

14.4 Nach Abschluss des Vertrages oder spätestens innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Vertragsabschluss und in jedem Fall vor Aktivierung der Stromlieferung, wenn diese auf Distanz erfolgt ist und daher eine sofortige Übermittlung nicht zu lassen, wird Elektrizitätswerk Toblach AG dem Kunden die Vertragsdokumente in elektronischer Form mittels Email übermitteln oder in Papierform mittels Post, falls der Stromlieferant vom Kunde keine Email Adresse hat oder der Kunde dies ausdrücklich wünscht.